

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung des Exzellenzclusters „Living, Adaptive and Energy-autonomous Materials Systems“ (livMatS) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 19. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 68, S. 547–555) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 7. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 61, S. 261–262)

Satzung des Exzellenzclusters „Living, Adaptive and Energy-autonomous Materials Systems“ (livMatS) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Auf der Grundlage des Beschlusses gemäß Ziffer I. hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 12.12.2018 die nachstehende Satzung gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG beschlossen.

Präambel

Die am Exzellenzcluster livMatS beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind von der Absicht geleitet, ihre Forschung kreativ zu gestalten, Forschungsprojekte effizient durchzuführen, ihre Projekte interdisziplinär zu vernetzen, ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit mitzuteilen und über eine innovative Forschungsstrategie Forschung auf dem Gebiet der Materialien und Systeme in Freiburg zu stärken und international sichtbar zu machen. Ziel des Exzellenzclusters livMatS ist die interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Forschung auf dem Gebiet der lebenden, adaptiven und energieautonomen Materialsysteme. Um diese Ziele umsetzen zu können, werden in der nachfolgenden Satzung die Aufgaben und organisatorischen Erfordernisse des Exzellenzclusters livMatS festgelegt.

§ 1

Rechtsform, Aufgaben und wissenschaftliche Bereiche

(1) Der Exzellenzcluster livMatS ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 40 Abs. 5 LHG in Verbindung mit den jeweils geltenden Regelungen der Grundordnung. Aufgabe des Exzellenzclusters livMatS ist die interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Forschung auf dem Gebiet der lebenden, adaptiven und energieautonomen Materialsysteme. Zu seinen weiteren Aufgaben gehören die Lehre, die Nachwuchs- und Karriereförderung, sowie die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung und Vielfalt.

(2) Folgende Fakultäten sind zum Zeitpunkt der Einrichtung am Exzellenzcluster livMatS beteiligt:

1. die Technische Fakultät
2. die Fakultät für Chemie und Pharmazie
3. die Fakultät für Biologie
4. die Fakultät für Physik und Mathematik
5. die Fakultät für Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaften
6. die Fakultät für Philosophie

(3) Folgende außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen sind zum Zeitpunkt der Einrichtung am Exzellenzcluster livMatS beteiligt:

1. das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (FhG-ISE)
2. das Fraunhofer-Institut für Werkstoffmechanik (FhG-IWM)
3. das Öko-Institut e.V.

(4) Der Exzellenzcluster livMatS gliedert sich in folgende wissenschaftliche und administrative Bereiche:

Forschungsbereich A: Energieautonome Systeme
Forschungsbereich B: Adaptive Systeme
Forschungsbereich C: Langlebigkeit und Vitalität
Forschungsbereich D: Gesellschaftliche Implikationen
IDEASfactory@FIT
Geschäftsstelle

Die Forschungsbereiche A bis D werden durch Koordinatorinnen oder Koordinatoren geleitet.

§ 2 Organisation

Der Exzellenzcluster livMatS gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:

1. Mitgliederversammlung und erweiterte Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Vorstand (§ 7)
3. Sprecherteam (§ 8)
4. Wissenschaftlicher Beirat (§ 10)
5. Begleitausschuss (§ 11)

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Exzellenzclusters livMatS können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die Mitglieder der Universität Freiburg oder Mitglieder der in § 1 Abs. 3 genannten außeruniversitären Einrichtungen sind und Aufgaben des Exzellenzclusters gemäß § 1 Abs.1 dieser Satzung wahrnehmen. Sie beteiligen sich aktiv an den Forschungsprojekten des Exzellenzclusters livMatS mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen. Gründungsmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind die in Anlage 1 dieser Satzung genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Die Mitgliedschaft kann von jeder Wissenschaftlerin oder jedem Wissenschaftler, die oder der auf dem Gebiet von energieautonomen, adaptiven und langlebigen Systemen tätig ist, beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich mit tabellarischem Lebenslauf und Publikationsliste beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Exzellenzclusters livMatS geknüpft und gewährt keinen Anspruch auf Zuweisung von Mitteln aus dem Exzellenzcluster livMatS.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Mitgliedschaft an der Universität Freiburg erlischt oder ein Mitglied die beteiligten externen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 verlässt. Die Mitgliedschaft endet ferner durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sprecherteam. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden die mit Mitteln des Exzellenzclusters livMatS erworbenen Geräte, Materialien und andere Forschungshilfen an livMatS zurückgegeben. In Ausnahmefällen können dem ausscheidenden Mitglied auf schriftlichen Antrag Mittel zum Abschluss des Forschungsvorhabens für eine fallabhängig angemessene Frist von längstens einem Jahr belassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Nach dem Ausscheiden muss das frühere Mitglied dem Sprecherteam einen schriftlichen Abschlussbericht über seine durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist vorlegen.

(5) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft nach Anhörung der Mitgliederversammlung aberkennen, falls ein Mitglied seine Pflichten gem. § 5 in schwerwiegender Weise nicht erfüllt, insbesondere wenn sich das Mitglied nicht aktiv im Sinne von § 5 am Exzellenzcluster livMatS beteiligt. Beschlüsse über die Aberkennung der Mitgliedschaft können nur in Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung gefasst werden. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu fassen. Die Betroffene oder der Betroffene ist über die beabsichtigte Aberkennung zu informieren. Ihr oder ihm ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Zugang und Nutzung der Einrichtungen und Infrastrukturen des Exzellenzclusters livMatS. Sie können Anträge an den Vorstand zur Förderung von Projekten im Rahmen der internen Förderprogramme des Exzellenzclusters livMatS stellen. Sie werden vom Vorstand regelmäßig über die Entwicklung des Exzellenzclusters livMatS informiert und wirken an den Zielen und Aufgaben nach § 1 Abs. 1 sowie an der Selbstverwaltung des Exzellenzclusters livMatS nach Maßgabe dieser Satzung aktiv mit.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, auf Aufforderung des Vorstands Bericht zu erstatten. Die Mitglieder werden verpflichtet, den Exzellenzcluster livMatS an geeigneter Stelle in Publikationen zu nennen und während der Förderperiode den Zusatz „EXC 2193/1“ aufzunehmen sowie die Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzcluster einzuhalten.

§ 5

Assoziierte Mitgliedschaft

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die in die Forschungsprojekte des Exzellenzclusters livMatS im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht unmittelbar eingebunden sind, das Forschungskonzept des Exzellenzclusters livMatS jedoch mit eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen substantiell unterstützen, kann auf schriftlichen Antrag der Status eines assoziierten Mitglieds eingeräumt werden. Die Bestellung erfolgt in diesem Fall durch den Vorstand für eine Zeitdauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Assoziierte Mitglieder wirken nicht an der Selbstverwaltung des Exzellenzclusters livMatS mit.
- (2) Soweit assoziierten Mitgliedern Ressourcen des Exzellenzclusters livMatS zur Verfügung gestellt werden, gilt für diese § 4 Abs.2 analog.

§ 6

Mitgliederversammlung und erweiterte Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Exzellenzclusters livMatS gemäß § 3 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abwahl des Sprecherteams des Exzellenzclusters livMatS;
 2. Wahl und Abwahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Forschungsbereiche und ihrer Stellvertretungen auf Vorschlag des Sprecherteams;
 3. Wahl und Abwahl der Innovations- und Transferkoordinatorin oder des Innovations- und Transferkoordinators und der Stellvertretung auf Vorschlag des Sprecherteams;
 4. Wahl und Abwahl einer Nachwuchsgruppenleiterin oder eines Nachwuchsgruppenleiters gem. §7 Abs.1 S.4;
 5. Beschluss zu Anträgen des Vorstands auf Änderung der Satzung des Exzellenzclusters livMatS;
 6. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstands;
 7. Austausch über die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats;
 8. Vorschläge zur Verbesserung des Programms des Exzellenzclusters livMatS.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecherteam geleitet und mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Sprecherteam einzuberufen, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (4) Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand die Mitglieder, die assoziierten Mitglieder sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von livMatS zu einer erweiterten Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand gibt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der erweiterten Mitgliederversammlung Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Exzellenzclusters einzubringen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Exzellenzclusters livMatS besteht aus neun Personen, die Mitglieder des Exzellenzclusters gemäß § 3 Abs. 1 sind. Mitglieder kraft Amtes sind die Mitglieder des Sprecherteams, die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Forschungsbereiche des Exzellenzclusters livMatS gemäß § 1 Abs. 3 sowie die Innovations- und Transferkoordinatorin oder der Innovations- und Transferkoordinator. Ein Mitglied des Vorstands muss eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter sein. Dieses Mitglied wird durch die Postdotorandinnen, Postdotoranden, Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen des Exzellenzcluster livMatS vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands können sich bei Abwesenheit durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Mitglied aus der Gruppe der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Amtsperiode beginnt am ersten Tag des auf die Bestellung folgenden Monats. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- (3) Der Vorstand ist für die strategische Gesamtentwicklung des Exzellenzclusters verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Koordination der wissenschaftlichen Tätigkeiten des Exzellenzclusters livMatS;

2. Auswahl interner Projekte zur Förderung unter Beachtung des § 15 Abs. 3 und 4;
3. Koordination und Überwachung der Programme zur Nachwuchs- und Gleichstellungsförderung;
4. Koordination neuer Förderanträge;
5. Koordinierung strategisch relevanter wissenschaftlicher Vernetzung mit nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen;
6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans zu Beginn jedes Haushaltsjahres und Budgetverantwortung unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzcluster;
7. Entscheidung über die Vergabe der Mittel für Großgeräte;
8. Festlegung von Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Infrastruktur des Exzellenzclusters livMatS;
9. Strategische Personalentscheidungen im administrativen Bereich;
10. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Aberkennung der Mitgliedschaft;
11. Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichts (allgemeine Entwicklung und Finanzbericht) an die Mitgliederversammlung und das Rektorat.

(4) Die Vorstandssitzung wird von dem Sprecherteam geleitet und mindestens dreimal jährlich unter Angabe von Gründen und Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einberufen. Die geschäftsführende Sprecherin oder der geschäftsführende Sprecher kann die Leitung an ein anderes Mitglied des Sprecherteams übergeben. Der Vorstand ist vom Sprecherteam ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

(5) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Sprecherin oder des geschäftsführenden Sprechers. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder an der Beratung und Beschlussfassung per Videokonferenz oder mit Hilfe vergleichbarer Techniken zeitgleich teilnehmen, soweit sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Diese Mitglieder gelten als Anwesende. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Sprecherteam

(1) Das Sprecherteam hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Exzellenzclusters livMatS mit Unterstützung der Geschäftsführung;
2. Vertretung der Belange des Exzellenzclusters livMatS innerhalb der Universität und nach außen im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeiten. § 16 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt;
3. Einberufung der Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung, des Wissenschaftlichen Beirats und des Begleitausschusses;
4. Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
5. Informieren der Mitgliederversammlung über die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats und des Begleitausschusses;
6. Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben der Drittmittelgeber, insbesondere der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzcluster;
7. Vorschlag zur Wahl und Abwahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Forschungsbereiche und ihrer Stellvertretungen;
8. Vorschlag zur Wahl und Abwahl der Innovations- und Transferkoordinatorin oder des Innovations- und Transferkoordinators und der Stellvertretung.

(2) Das Sprecherteam besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Sprecherteams müssen an der Universität hauptberuflich tätige Professorinnen oder Professoren sein. Die Wahl und Abwahl des Sprecherteams erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs.2. Das Sprecherteam bestimmt eine geschäftsführende Sprecherin oder einen geschäftsführenden Sprecher, die oder der das Sprecherteam und den Vorstand gegenüber dem Rektorat vertreten kann. Innerhalb einer Wahlperiode des Sprecherteams kann die geschäftsführende Sprecherin oder der geschäftsführende Sprecher wechseln. Einzelne Mitglieder des Sprecherteams können nach Beschlussfassung im Vorstand Teilaufgaben der Geschäftsführung zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Exzellenzcluster livMatS hat eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsführung unterstützt administrativ das Sprecherteam, und den Vorstand sowie den Wissenschaftlichen Beirat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

1. Ausführung von Beschlüssen des Vorstands;
2. Aufbau und Koordination der Infrastruktur;
3. Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zur Universitätsverwaltung;
4. Laufende Mittelverwaltung;
5. Organisation von Veranstaltungen;
6. Operative Abwicklung der internen Förderprogramme (inklusive Ausschreibung, Vergabe, Evaluation);
7. Koordination der Implementierung von Maßnahmen zu Querschnittsthemen;
8. Unterstützung bei der Akquisition von Drittmitteln;
9. Unterstützung der internationalen Vernetzung des Exzellenzclusters livMatS;
10. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Exzellenzclusters livMatS.

(3) Die Geschäftsführung ist der geschäftsführenden Sprecherin oder dem geschäftsführenden Sprecher unmittelbar zugeordnet. Entscheidungen über die Verwendung von der Geschäftsstelle zugeordneten Personal- und Sachmitteln trifft diese im Einvernehmen mit dem Sprecherteam.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung des Exzellenzclusters livMatS wird ein Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) mit mindestens zehn, maximal zwanzig unabhängigen universitätsexternen Mitgliedern gebildet, die nicht zugleich Mitglied oder assoziiertes Mitglied des Exzellenzclusters livMatS sein dürfen. Mitglied kann werden, wer auf den Forschungsgebieten des Exzellenzclusters livMatS internationale Anerkennung genießt. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden, sofern die Grundordnung keine andere Regelung vorsieht, vom Senat auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von dreieinhalb Jahren bestimmt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat hat beratende Funktion. Zu seinen Aufgaben gehören die Beratung zur wissenschaftlichen Entwicklung und die Abgabe von Empfehlungen zu den weiteren Zielsetzungen und Strategien des Exzellenzclusters livMatS sowie bei Bedarf die Beratung des Vorstands bei der Auswahl von internen Projekten. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten innerhalb des Exzellenzclusters livMatS zu informieren.

(3) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das Sprecherteam lädt in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zweimal in der Förderperiode die Mitglieder des Beirats zu einer Sitzung ein. Das Rektorat wird über die Sitzungen des Beirats informiert und kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der Universitätsleitung entsenden, der oder die als Gast ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnimmt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats hält die Empfehlungen des Beirats in einer schriftlichen Stellungnahme fest und legt diese dem Vorstand und dem Rektorat vor.

§ 11 Begleitausschuss

(1) Der Begleitausschuss (Integrative Board) wird als universitätsinternes Beratungsgremium eingerichtet. Er begleitet die Entwicklung des Exzellenzclusters livMatS. Gleichzeitig wirkt er auf den Interessenausgleich der am Exzellenzcluster livMatS inhaltlich beteiligten Fakultäten und außeruniversitären Einrichtungen hin und gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen ihnen.

(2) Der Begleitausschuss berät den Vorstand insbesondere

1. bei der Vorbereitung von Berufungen, die für den Exzellenzcluster von Bedeutung sind;
2. bei der Nutzung von Räumen und Forschungsinfrastrukturen, die nicht dem Exzellenzcluster livMatS zugeordnet sind;
3. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Exzellenzclusters livMatS gemäß § 3 und den beteiligten Fakultäten sowie Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 und schlägt geeignete Maßnahmen zu deren Lösung vor.

(3) Mitglieder des Begleitausschusses sind

1. die Dekaninnen oder Dekane der am Exzellenzcluster livMatS beteiligten Fakultäten;
2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der am Exzellenzcluster livMatS beteiligten außeruniversitären Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 3;
3. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin des Freiburger Zentrums für interaktive Werkstoffe und bioinspirierte Materialien (FIT) oder dessen bzw. deren Stellvertretung;
4. das Sprecherteam.

Der Prorektor oder die Prorektorin für Forschung und der Kanzler oder die Kanzlerin werden zu den Sitzungen wie ein Mitglied geladen und nehmen als Gäste ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder des Begleitausschusses werden vom Rektorat für die Dauer der Förderperiode des Exzellenzcluster livMatS bestellt. Die Mitglieder kraft Amtes gemäß Abs. 3 Nr. 1 und ,3 und 4 werden durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten und werden beim Ausscheiden aus dem Amt durch ihre Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger ersetzt. Die Mitglieder und deren Stellvertretungen nach Abs. 3 Nr. 2 werden von den jeweiligen externen Einrichtungen zur Bestellung vorgeschlagen.

(4) Der Begleitausschuss wird vom Sprecher-team mindestens einmal im Jahr oder auf begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Begleitausschusses, einberufen. Das Sprecherteam informiert die Mitglieder des Begleitausschusses über die aktuelle wissenschaftliche Entwicklung des Exzellenzclusters und die künftigen Planungen. Über die Sitzungen des Begleitausschusses wird ein Protokoll erstellt, das dem Vorstand und dem Rektorat vorgelegt wird.

§ 12 Evaluation

(1) Nach Ablauf der Förderung richtet das Rektorat einen externen Begutachtungsausschuss auf Vorschlag des Vorstands ein, der die Qualität und Leistungsfähigkeit des Exzellenzclusters livMatS evaluiert. Dieser Ausschuss soll aus mindestens fünf und höchstens sieben externen, nicht am Exzellenzcluster livMatS beteiligten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern bestehen. Zur Durchführung dieser Evaluation stellt der Vorstand die notwendigen Informationen zu Verfügung. Der Begutachtungsausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht, welcher dem Rektorat und dem Vorstand zur Verfügung gestellt wird. Der Vorstand erstellt eine Stellungnahme an das Rektorat, in welcher auf die Empfehlungen des Begutachtungsausschusses eingegangen wird. Diese erstmalige Evaluation wird innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Förderung durchgeführt und abgeschlossen.

(2) Das Rektorat entscheidet auf Grundlage des Berichts des Begutachtungsausschusses und der Stellungnahme des Vorstands über den Fortbestand des Exzellenzclusters livMatS und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gremien herbei. Das Rektorat informiert den Vorstand des Exzellenzclusters livMatS über das Ergebnis der Evaluation und die darauf beruhenden Beschlüsse.

(3) Führt eine Evaluation nach Abs. 2 zum Beschluss, dass der Exzellenzcluster livMatS weitergeführt wird, so ist alle fünf Jahre eine erneute Evaluation durchzuführen.

§ 13 Besetzung von Professuren

Die Besetzung der Professuren, die durch den Exzellenzcluster livMatS finanziert werden oder die unmittelbar mit dem Exzellenzcluster livMatS verknüpft sind, wird entsprechend den Bestimmungen des geltenden Landeshochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Freiburg durchgeführt. Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät und dem Sprecherteam des Exzellenzclusters livMatS eine Berufungskommission, für deren Zusammensetzung die hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg gelten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Besetzung von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren des Exzellenzclusters livMatS.

§ 14 Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Zum wissenschaftlichen Nachwuchs gehören alle im Rahmen des Exzellenzclusters livMatS Promovierenden sowie alle Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter im Exzellenzcluster. Der wissenschaftliche Nachwuchs ist entsprechend seiner fachlichen Ausrichtung einer der am Exzellenzcluster livMatS beteiligten Fakultäten zugeordnet. Es gelten die jeweiligen Promotions- bzw. Habilitationsordnungen der beteiligten Fakultäten.

(2) Der wissenschaftliche Nachwuchs nimmt in der Regel an allen zentralen Veranstaltungen des Exzellenzclusters livMatS und insbesondere an nachwuchsrelevanten Veranstaltungen teil.

(3) Die Promovierenden im Exzellenzcluster livMatS bestimmen aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin, der oder die als Gast ohne Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen geladen werden kann, welche die Promovierenden betreffen.

(4) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein wichtiges Element innerhalb der wissenschaftlichen Aktivität des Exzellenzclusters livMatS. Diese Förderung enthält unter anderem folgende Elemente:

1. Einrichtung von Nachwuchsgruppen und Ausstattung dieser Gruppen mit angemessenen Ressourcen;
2. Beteiligung des wissenschaftlichen Nachwuchses an internationalen wissenschaftlichen Workshops und Konferenzen;
3. Karriereberatung auf allen unterschiedlichen Entwicklungsstufen des wissenschaftlichen Nachwuchses: Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen.

§ 15

Interne Mittelverteilung

(1) Die konkrete Zuordnung von Forschungsbudgets erfolgt projektbasiert durch den Vorstand. Der Vorstand beschließt im Benehmen mit der Mitgliederversammlung interne Richtlinien zur Mittelvergabe. Darin enthalten sind Vorgaben zu Antragsverfahren und -berechtigung, Entscheidungskriterien und zur Finanzplanung.

(2) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im Exzellenzcluster livMatS durchgeführt werden sollen, werden von Mitgliedern des Exzellenzclusters in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet und können in der Regel nur zu clusterinternen Ausschreibungen eingereicht werden.

(3) Zur Vorbereitung der Projektauswahl setzt der Vorstand einen beratenden Auswahlausschuss (Project Selection Panel) ein. Die Größe des Auswahlausschusses orientiert sich an der Anzahl der zu vergebenden Projekte. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Exzellenzclusters livMatS. Die Auswahl der internen wissenschaftlichen Projekte erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Auswahlausschusses.

(4) Vorstandsmitglieder, die eigene Anträge zur Finanzierung von wissenschaftlichen Projekten stellen, sind für die Dauer der Behandlung und der Entscheidung über den Antrag von der Teilnahme an der Vorstandssitzung ausgeschlossen.

§ 16

Sonstige Regelungen

(1) Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und dieser Satzung kann sich der Exzellenzcluster livMatS auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten geben.

(2) Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, finden die Vorschriften der Verfahrensordnung Anwendung.

(3) Der Rektor vertritt den Exzellenzcluster livMatS rechtsverbindlich nach außen. Das Rektorat entscheidet über den Abschluss von Verträgen, insbesondere im personalrechtlichen Bereich und trifft die Entscheidungen über die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.

(4) Das Rektorat übt die Dienst- und Rechtsaufsicht über den Exzellenzcluster livMatS aus.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Anlage 1.

Gründungsmitglieder des Exzellenzclusters Living, Adaptive and Energy-autonomous Materials Systems (livMatS)

Prof. Dr. Wolfram Burgard

Prof. Dr. Chris Eberl

Apl. Prof. Dr. Christian Elsässer

Prof. Dr. Birgit Esser

Prof. Dr. Anna Fischer

Prof. Dr. Stefan Glunz

Prof. Dr. Rainer Grießhammer

Prof. Dr. Harald Hillebrecht

Prof. Dr. Thorsten Hugel

Prof. Dr. Lore Hühn

Prof. Dr. Henning Jessen

Prof. Dr. Andrea Kiesel

Prof. Dr. Ingo Krossing

Prof. Dr. Michael Moseler

Prof. Dr. Lars Pastewka

Prof. Dr. Günter Reiter

Prof. Dr. Ralf Reski

Prof. Dr. Jürgen Rühle

Dr. Olga Speck

Prof. Dr. Thomas Speck

PD Dr. Michael Walter

Prof. Dr. Andreas Walther

Prof. Dr. Peter Woias

Prof. Dr. Hans Zappe

Prof. Dr. Roland Zengerle

Änderungssatzungen:

Satzung des Exzellenzclusters „Living, Adaptive and Energy-autonomous Materials Systems“ (livMatS) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 19. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 68, S. 547–555)

Erste Änderungssatzung vom 7. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 61, S. 261–262):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.